

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 6

Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.07



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Haushaltssatzung 2007	341
6. Änderung der Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995, in Kraft getreten am 01.10.1995	343
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Kreisschulbaukasse	344
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2005	345
Satzung für das Jugendamt	346
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	---
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---
SAMTGEMEINDE BROME	
Gemeinde Tülau	Hauptsatzung 349
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2007 351
	Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB „Am Kirchweg“, OT Allersehl 352

Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2007	354
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2007	355
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2007	356
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2007	358
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	27. Flächennutzungsplanänderung	359
Gemeinde Isenbüttel	Bebauungsplan „Entlastungsstraße Allerkamp, zugleich Hinter den Wiesenhöfen, 3. Änderung“	360
	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II, zugleich 1. Änderung Gewerbegebiet Moorstraße Ost“	360
	Bebauungsplan „Hinter den Wiesenhöfen mit ÖBV, 2. Änderung“	361
	Bebauungsplan „Hinter den Wiesen- höfen III, zugleich Hinter den Wiesen- höfen, 4. Änderung“	363
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	23. Flächennutzungsplanänderung	364
Gemeinde Müden (Aller)	Bebauungsplan „Turnhalle/Feuerwehr“	365
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	44. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Adenbüttel, OT Adenbüttel	365
Gemeinde Didderse	3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 08.12.1999	366
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Ergänzung/Berichtigung zur 3. Satzung der Samtgemeinde Wesendorf gem. § 149 (4) Niedersächsisches Wasserge- setz (NWG) vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 347) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungs- pflicht des häuslichen Abwassers aus dezentra- len Abwasseranlagen auf die Nutzungsbe- rechtigten der Grundstücke	367

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck	Gestaltungsplan für die Friedhöfe Zasenbeck und Radenbeck	374
--	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am **20.12.2006** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	151.565.400 €
in der Ausgabe auf	158.532.700 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	20.524.400 €
in der Ausgabe auf	20.524.400 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn** wird für das Haushaltsjahr 2007

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	6.698.300 €
Aufwendungen in Höhe von	6.133.500 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	44.100 €
Ausgaben in Höhe von	44.100 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Kreisbildungszentrums** wird für das Haushaltsjahr 2007

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	3.231.600 €
Aufwendungen in Höhe von	3.231.600 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	46.200 €
Ausgaben in Höhe von	46.200 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der **Abfallwirtschaft** wird für das Haushaltsjahr 2007

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	16.161.200 €
Aufwendungen in Höhe von	14.589.300 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	3.910.100 €
Ausgaben in Höhe von	3.910.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigungen**) wird auf **4.039.100 €** festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **999.400 €** festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **23.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.100.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Kreisbildungszentrums** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der **Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **55,00 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **49,70 v. H.** der Schlüsselzuweisungen sowie der Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf 150,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 100,00 €, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 50,00 € je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis der Landrätin, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 € als unerheblich.

Gifhorn, den 20.12.2006

Marion Lau
Landrätin

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO (jeweils in der Fassung bis zum 31.12.05) sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 18.05.2007 unter dem Aktenzeichen 32.117 - 10302-151 (07) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 3 vom 01.06.2007 bis einschl. 11.06.2007 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 1.4 aus.

Gifhorn, den 21.05.2007

Marion Lau
Landrätin

**6. Änderung der Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995,
in Kraft getreten am 01.10.1995**

§ 1

Tarifhöhe

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

1. Qualifizierter Krankentransport
 - a) Pauschalgebühr bis 150 km: 282,72 Euro
 - b) für jeden über 150 km hinausgehenden km je 4,30 Euro

2. Notfallrettung
- | | | |
|----|----------------------------|-------------|
| a) | Rettungstransportwagen | |
| | Pauschalgebühr je Einsatz: | 396,96 Euro |
| b) | Notarzteinsatzfahrzeug | |
| | Pauschalgebühr je Einsatz: | 480,89 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderung des Gebührentarifs tritt mit dem 01.05.2007 in Kraft.

Gifhorn, den 10.05.2007

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Gifhorn**

Die aufgrund der §§ 7, 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 117, 115 Niedersächsisches Schulgesetz vom Kreistag beschlossene Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Gifhorn in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2005 wird gem. Beschluss des Kreistages vom 10.05.2007 wie folgt geändert:

§ 3 „Zuwendungsfähige Kosten“ wird ergänzt um Absatz 3:

- (3) Für den Primarbereich wird erst ab einer zuwendungsfähigen Investitionssumme in Höhe von mindestens 15.000 € eine Zuwendung in Form eines Darlehens gewährt. Für den Sekundarbereich wird erst ab einer zuwendungsfähigen Investitionssumme in Höhe von mindestens 10.000 € eine Zuweisung gewährt.

§ 7 „Inkrafttreten“

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 10.05.2007

Marion Lau
Landrätin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2005

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6, 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 20.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 10.05.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In der Präambel ist neben dem § 5 auch der § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufzunehmen.

§ 2

1. § 5 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die erstmalige Anmeldung innerhalb des Behältersystems (Erstanschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung) ist gebührenfrei.

2. § 5 Abs. 5 wird um Satz 3 ergänzt:

Eine Ausnahme von Satz 1 stellen folgende Fälle dar:

Neuanmeldung von Müllbehältern durch den Grundstückseigentümer (nach Leerstand des Wohnhauses, kein Eigentümerwechsel),

Neuanmeldung von Müllbehältern durch neuen Grundstückseigentümer (nach Leerstand des Wohnhauses, Eigentümerwechsel),

Übernahme aller auf dem Grundstück vorhandenen Müllbehälter ohne Änderung nach Kauf des Grundstückes durch neuen Grundstückseigentümer.

§ 3

1. Der § 8 Abs. 3 Satz 3 wird Satz 4.

2. Der § 8 Abs. 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr nach § 5 Abs. 5 wird einmalig pro Antrag in einem Betrag zum nächsten Termin nach Satz 2 fällig.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Gifhorn, den 10.05.2007

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Satzung
für das
Jugendamt des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom 13.09.2005 (BGBl. I, Nr. 57, S. 2729) und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfgesetzes (AG-KJHG) Niedersachsen vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 404) in Verbindung mit § 47 b der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der Fassung vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Kreistag am 10.05.2007 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gifhorn beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII durch den Landkreis Gifhorn als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben werden wahrgenommen durch die zuständigen Bereiche innerhalb des Fachbereiches Jugend und Soziales, nachstehend Jugendamt genannt.

§ 2 Gliederung des Amtes

(1) Das Jugendamt im Sinne der §§ 69 Abs. 3 und 70 Abs. 1 SGB VIII besteht aus dem Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das SGB VIII, das Nds. AG-KJHG und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der §§ 47 und 47 a Nds. Landkreisordnung entsprechende Anwendung (§ 47 b NLO).

(3) Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von der Landrätin/dem Landrat oder in deren/dessen Auftrag von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 3 Grundsätze

Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet des Landkreises Gifhorn die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem Kinder- und Jugendhilfgesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegen oder übertragen sind. Dabei sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als ordentliche stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) sechs bzw. neun Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) vier bzw. sechs Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sowie ihrer Zusammenschlüsse vom Kreistag gewählt werden. Dabei soll die Hälfte der zu wählenden Mitglieder von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/-in zu wählen.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des Landkreises wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an

1. kraft Amtes,
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 - b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
2. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages,
 - a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde zu benennen ist; eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Gemeinde, die oder der von der für den Landkreis Gifhorn zuständigen jüdischen Kultusgemeinde Braunschweig zu benennen ist,
 - b) eine Lehrkraft, die von der Landesschulbehörde zu benennen ist,
 - c) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 - d) die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
 - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
 - f) eine/n Vormundschafts-, ein/e Familien- oder ein/e Jugendrichter/-in, die oder der vom Amtsgerichtspräsidenten zu benennen ist,
 - g) die Direktoren bzw. Direktorinnen der Berufsbildenden Schulen des Landkreises,
 - h) der Beauftragte oder die Beauftragte für Jugendsachen der Polizeidienststelle Gifhorn,
 - i) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Die beratenden Mitglieder gem. a) bis i) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des Landkreises wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen; dasselbe gilt für ihre Stellvertreter/-innen.

(2) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen (§ 4 Abs. 2 AG-KJHG).

(3) Der Kreistag stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest.

§ 6 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf - mindestens 4 x im Jahr - zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftige Interessen dem entgegenstehen.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe angehört werden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes angehört werden.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss berät frühzeitig alle die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben des Landkreises.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Landkreises Gifhorn, soweit sie nicht Bedienstete des Landkreises Gifhorn sind. Entsprechendes gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Wahlperiode ein Mitglied nachzubenennen. Dabei soll auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge der Träger der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Jugendverbände zurückgegriffen werden.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisjugendamtes Gifhorn vom 01.01.1990 außer Kraft.

Gifhorn, den 10.05.2007

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Hauptsatzung der Gemeinde Tülau

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung vom 19.02.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Tülau“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brome an.

§ 2 - Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „Von Grün und Gold (Gelb) gespalten mit einem drei Pfeile enthaltenen Köcher in gewechselten Farben“.
- (2) Die Gemeindefarben sind Grün und Gold (Gelb).
- (3) Die Gemeindeflagge trägt in zwei gleichbreiten Bahnen die Farben Grün und Gold (Gelb) und ist mit dem Gemeindegewappen, etwas zum Flaggenstock verschoben, belegt.
- (4) Die Gemeindeflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Inschrift „Gemeinde Tülau, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (6) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 - Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,-- Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 - Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 - Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen von wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 - Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat der Gemeinde zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat der Gemeinde gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat der Gemeinde kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat der Gemeinde gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates der Gemeinde.

§ 8 - Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Tülow während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.03.1978 außer Kraft.

Tülau, den 19.02.2007

Gemeinde Tülau

Lange (L. S.)
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	730.800 Euro
	in der Ausgabe auf	730.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	140.200 Euro
	in der Ausgabe auf	140.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Dedelstorf, 15.02.2007

Knühmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.06.2007 bis einschließlich 11.06.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Dedelstorf, den 16.05.2007

Knühmann
Bürgermeister

**Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
„Am Kirchweg“ OT Allersehl**

Präambel

Die Gemeinde Dedelstorf erlässt aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft das rd. 12.240 m² große Flurstück 61/12 der Flur 1 der Gemarkung Allersehl.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 gekennzeichnet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.¹

¹ abgedruckt auf Seite 378 dieses Amtsblattes

§ 2 – Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 (1) oder (2) BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB.

§ 3 – Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung nach § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

§ 4 – Festsetzungen

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird neben einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, einem zulässigen Vollgeschoss, Einzelhaus in offener Bauweise und einer maximalen Firsthöhe von 9,5 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss weiter festgesetzt:

- (1) Neu zu bildende Baugrundstücke sind gemäß § 9 (1) 3 BauGB mit einer Mindestgrundstücksgröße von 800 m² zulässig.
- (2) Je Wohngebäude sind § 9 (1) 6 BauGB max. 2 Wohnungen zulässig.
- (3) Dächer von Wohngebäuden sind gemäß § 9 (4) BauGB i. V. mit §§ 56, 97 und 98 NBauO mit einer Dachneigung von mindestens 25° auszubilden und mit nicht glänzenden Tonziegeln oder Betondachsteinen einzudecken, die sich in den Farbfächern der Farbtöne Rot - Braun - Anthrazit einordnen. Hiervon ausgenommen sind Wintergärten.

§ 5 – Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- (1) Innerhalb der gemäß § 9 (1) 15 BauGB festgesetzten 17 bzw. 18 m breiten privaten Grünflächen ist eine Streuobstwiese mindestens mit einem hochstämmigen Obstbaum je 60 m² Fläche (Pflanzenliste vgl. Begründung) zu pflanzen.
- (2) Sämtliche Anpflanzungen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluss der Rohbaumaßnahme für Vorhaben gemäß § 29 BauGB durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen (§ 9 (1) 25 a und b BauGB).

§ 6 – Verfahren und Rechtskraft

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat am 01.02.2006 die Aufstellung und öffentliche Auslegung dieser Einbeziehungssatzung für den Bereich „Am Kirchweg“ OT Allersehl beschlossen. Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 15.02.2006 bis 14.03.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat am 01.02.2006 den Satzungsbeschluss gefasst.

Diese Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 15.02.2006 und im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn vom 31.05.2007 am 01.06.2007 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft getreten.

Dedelstorf, den 21.05.2007

Knühmann
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.340.800 Euro
	in der Ausgabe auf	3.340.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	925.600 Euro
	in der Ausgabe auf	925.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Hankensbüttel, 22. Februar 2007

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.05.2007 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.06.2007 bis einschließlich 11.06.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 29.05.2007

Gödecke
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	470.400 Euro
	in der Ausgabe auf	470.400 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.000 Euro
	in der Ausgabe auf	3.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Obernholz, 26. Februar 2007

Rodewald
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.05.2007 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.06.2007 bis einschließlich 11.06.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Obernholz, den 16.05.2007

Rodewald
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 19. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.178.400 Euro
	in der Ausgabe auf	2.178.400 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	554.700 Euro
	in der Ausgabe auf	554.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Steinhorst, 19. Februar 2007

Hasselmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.06.2007 bis einschließlich 11.06.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Steinhorst, den 21.05.2007

Hasselmann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 19.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	710.300 Euro
	in der Ausgabe auf	710.300 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	135.000 Euro
	in der Ausgabe auf	135.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf 70.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Sprakensehl, 19.02.2007

Fromhagen
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.05.2007 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.06. bis einschl. 12.06.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Sprakensehl, den 21.05.2007

Fromhagen
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

27. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 08.02.2007 beschlossene 27. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 02.03.2007 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 23.04.2007, Az.: 8/6121-02/60/27, mit Auflagen genehmigt.

Auflagen:

1. Auf der Seite 17 oben in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde der letzte Satz von Seite 16 teilweise wiederholt, die doppelte Ausführung ist zu streichen.
2. Der Flächennutzungsplanänderung ist ein Übersichtsplan beizufügen.

Der räumliche Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der 27. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Bauamt, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Isenbüttel, 04.05.2007

Samtgemeinde Isenbüttel

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Fabian

(L. S.)

² abgedruckt auf Seite 379 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Entlastungsstraße Allerkamp, zugleich Hinter den Wiesenhöfen, 3. Änderung"

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 26.02.2007 den Bebauungsplan „Entlastungsstraße Allerkamp, zugleich Hinter den Wiesenhöfen, 3. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, im Rathaus, Zimmer 1, Gutsstr. 11 in 38550 Isenbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/88-71 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Isenbüttel

Isenbüttel, 04.05.2007

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II, zugleich 1. Änderung Gewerbegebiet Moorstraße Ost“

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 30.04.2002 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II, zugleich 1. Änderung Gewerbegebiet Moorstraße Ost“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

³ abgedruckt auf Seite 380 dieses Amtsblattes

⁴ abgedruckt auf Seite 381 dieses Amtsblattes

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 215 a Abs. 3 BauGB rückwirkend am 30.06.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, im Rathaus, Zimmer 1, Gutsstraße 11 in 38550 Isenbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/88-71 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassende Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Isenbüttel

Isenbüttel, 04.05.2007

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Isenbüttel

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat am 30.10.2006 den Bebauungsplan „Hinter den Wiesenhöfen mit ÖBV, 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro der Gemeinde Isenbüttel, 38550 Isenbüttel, Gutsstraße 11, Zimmer 1, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

⁵ abgedruckt auf Seite 382 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Bebauungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Bebauungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Bebauungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich wird, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 04.05.2007

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Hinter den Wiesenhöfen III mit ÖBV, zugleich Hinter den Wiesenhöfen, 4. Änderung"

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 26.02.2007 den Bebauungsplan „Hinter den Wiesenhöfen III mit ÖBV, zugleich Hinter den Wiesenhöfen, 4. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

⁶ abgedruckt auf Seite 383 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, im Rathaus, Zimmer 1, Gutsstr. 11 in 38550 Isenbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/88-71 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Isenbüttel

Isenbüttel, 04.05.2007

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 06.02.2007 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 23. Flächennutzungsplanänderung ist am 22.02.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 17.04.2007, Az.: 8/6121-02/70/23, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit zwei Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 23. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

⁷ abgedruckt auf Seite 384 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 23. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Niebuhr

Samtgemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat am **26.10.2006** den Bebauungsplan „**Turnhalle/Feuerwehr**“ im Gemeindeteil Müden (Aller) als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus den anliegenden zwei Übersichtskarten.⁸

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Niebuhr

Gemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Adenbüttel, Ortsteil Adenbüttel

Die am 12.03.2007 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 13.03.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

⁸ abgedruckt auf Seite 385 bis Seite 386 dieses Amtsblattes

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 04.05.2007, Az.: 8/6121-02/80/44, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁹

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 15.05.2007

Samtgemeinde Papenteich

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Schmitz

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Didderse vom 8. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 2. Mai 2007 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:
an den Bürgermeister 425,-- Euro

§ 4 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:
an den/die 1. Vertreter/in 100,-- Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Didderse, den 4. Mai 2007

Moos
Bürgermeister

⁹ abgedruckt auf Seite 387 bis Seite 388 dieses Amtsblattes

Ergänzung/Berichtigung

Zu der im ABL Nr. 2/2007 veröffentlichten und ab Seite 145 abgedruckten

3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf gemäß § 149 (4) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 347) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

werden als **Ergänzung** dazu die fehlenden versehentlich nicht veröffentlichten **Zusammenfassungen dezentraler Anschlüsse für Abwasser** bekannt gemacht:

Samtgemeinde Wesendorf

Zusammenfassung dezentraler Anschlüsse für Abwasser in der Gemeinde Ummern

Anschrift	Ortsteil	Entsorgung über Kleinkläranlage - dezentral -	Flur	Flurstück	Bemerkung
Steinberg	Ummern				Stallgebäude (kein Abwasser)
Fernmeldeturm	Ummern	X	10	10/1	abflusslose Grube
Segelflugplatz	Ummern	X	1	33/5	abflusslose Grube
Zum Schmarloh 1	Ummern	X	1	9/22	Teichanlage
Pollhöfen 31	Ummern	X	4	40/2	
Pollhöfen 32	Ummern	X			Mahrenholz 5
Pollhöfen 33	Pollhöfen	X	2	9/1	
Pollhöfen 34	Pollhöfen	X	1	63/1	
Pollhöfen 35	Pollhöfen	X	1	61/1	
Pollhöfen 36	Pollhöfen	X	1	18/3	
Pollhöfen 38	Pollhöfen	X	2	2/4	Gemeinschaftsanlage mit Pollhöfen 39
Pollhöfen 39	Pollhöfen	X	2	2/5	Gemeinschaftsanlage mit Pollhöfen 38
Friedhof	Pollhöfen	X			keine Kapelle vorhanden

Samtgemeinde Wesendorf

Zusammenfassung dezentraler Anschlüsse für Abwasser in der Gemeinde Wahrenholz

Anschrift	Ortsteil	Entsorgung über Kleinkläranlage - dezentral -	Flur	Flurstück	Bemerkung
Ankerweg 6	Weißes Moor	X	41	7	
Holdinghausstr. 1	Weißes Moor	X	41	21	
Holdinghausstr. 5	Weißes Moor	X	41	29	
Holdinghausstr. 6	Weißes Moor	X	41	12	
Holdinghausstr. 10	Weißes Moor	X	41	13	

Holdingshausstr. 17	Weißes Moor	X	40	13/1	
Holdingshausstr. 18	Weißes Moor	X	39	22/2	
Holdingshausstr. 20	Weißes Moor	X	39	22/1	
Holdingshausstr. 26	Weißes Moor	X	39	24	
Holdingshausstr. 27	Weißes Moor	X	40	15	gekauft von Höpfner
Holdingshausstr. 30/30 a	Weißes Moor	X	39	25/1 u. 26	
Am Schwarzen Berg 1	Weißes Moor	X	41	33/10	
Am Schwarzen Berge 2	Weißes Moor	X	40	10/2	
Am Schwarzen Berge 3	Weißes Moor	X	41	33/9	
Am Schwarzen Berge 6	Weißes Moor	X	40	9	Gemeinschaftsanlage mit Am Schwarzen Berge 8
Am Schwarzen Berge 7	Weißes Moor	X	41	33/7	Gemeinschaftsanlage mit Am Schwarzen Berge 9
Am Schwarzen Berge 8	Weißes Moor	X	40	8	Gemeinschaftsanlage mit Am Schwarzen Berge 6
Am Schwarzen Berge 9	Weißes Moor	X	41	33/6	Gemeinschaftsanlage mit Am Schwarzen Berge 7
Am Schwarzen Berge 10	Weißes Moor	X	40	7	Gemeinschaftsanlage mit Am Schwarzen Berge 12
Am Schwarzen Berge 11	Weißes Moor	X	41	33/2	
Am Schwarzen Berge 12	Weißes Moor	X	40	6	Gemeinschaftsanlage mit Am Schwarzen Berge 10
Am Schwarzen Berge 13	Weißes Moor	X	41	33/3	
Am Schwarzen Berge 14	Weißes Moor	X	40	5	vorher: Wiedemann
Am Schwarzen Berge 15	Weißes Moor	X	41	35	
Am Schwarzen Berge 15	Weißes Moor	X			Friedhofskapelle
Am Schwarzen Berge 16	Weißes Moor	X	40	4	
Kanalstr. 2	Weißes Moor	X	39	3	
Kanalstr. 6	Weißes Moor	X	39	2	
Kanalstr. 7	Weißes Moor	X	37	44	Gemeinschaftsanlage mit Kanalstr. 9
Kanalstr. 9	Weißes Moor	X	41	2	Gemeinschaftsanlage mit Kanalstr. 7
Kanalstr. 12	Weißes Moor	X	39	12	
Sandschellenberg	Teichgut	X	43	13	Friedhofskapelle
Sandschellenberg 8	Teichgut	X	43	14/2	
Sandschellenberg 10	Teichgut	X	43	15	
Sandschellenberg 12	Teichgut	X	43	16	
Sandschellenberg 14	Teichgut	X	43	17	Wartung 2002 i. O.
Sandschellenberg 16	Teichgut	X	43	18/1	
Sandschellenberg 20	Teichgut	X	43	19	
Küsterberg 5	Teichgut	X	7	19/6	Gem. Betzhorn
Küsterberg 11, Campingplatz, Gaststätte	Teichgut	X	7	19/5	
Küsterberg 13	Teichgut	X	7	19/11	Gem. Betzhorn
Küsterberg 15	Teichgut	X	7	19/18	Gem. Betzhorn
Küsterberg 16	Teichgut	X	19	21/1 u. 21/2	Gem. Betzhorn
Küsterberg 17	Teichgut	X	7	19/16	Gem. Betzhorn
Küsterberg 19	Teichgut	X	7	19/12	Gem. Betzhorn
Küsterberg 20	Teichgut	X	19	22	Gem. Betzhorn

Küsterberg 21	Teichgut	X	7	20/9	Gem. Betzhorn
Küsterberg 23	Teichgut	X	7	20/13	Gem. Betzhorn
Küsterberg 24	Teichgut	X	19	23	Gem. Betzhorn
Küsterberg 25	Teichgut	X	7	20/16	Gem. Betzhorn
Küsterberg 27	Teichgut	X	7	20/5	Gem. Betzhorn
Küsterberg 29	Teichgut	X	7	20/3	Gem. Betzhorn
Küsterberg 30	Teichgut	X	19	24	Gem. Betzhorn
Küsterberg 31	Teichgut	X	7	20/17	Neubau 2002
Küsterberg 33	Teichgut	X	7	20/18	Bauantrag 2003
Küsterberg	Teichgut		7	20/19	unbebautes Grundstück
Küsterberg 34	Teichgut	X	19	29/2	Gem. Betzhorn
Küsterberg 34 a	Teichgut	X			
Küsterberg 35 u. 35 a	Teichgut	X	7	21/7 u. 21/4	Gemeinschaftsanlage mit Küsterberg 35 b
Küsterberg 35 b	Teichgut	X	7	21/8	Gemeinschaftsanlage mit Küsterberg 35 + 35 a
Küsterberg 36	Teichgut	X	19	2	Gem. Betzhorn
Küsterberg 38	Teichgut	X	19	1/1	Lerchenweg 8, Wagenhoff
Küsterberg 39	Teichgut	X	7	21/9	Gem. Betzhorn
Küsterberg 40	Teichgut	X	19	1/2	Gem. Betzhorn
Küsterberg 41	Teichgut	X	7	22/10	Gem. Betzhorn
Küsterberg 42	Teichgut	X	19	1/3	
Küsterberg 45	Teichgut	X	7	42	
Küsterberg 48	Teichgut	X	7	49	
Küsterberg 49	Teichgut	X	7	43	
Teichgut	Teichgut	X	44	33	Gemeinschaftsanlage mit Meyer, Teichgut 99
Teichgut 99	Teichgut	X	44	34	Gemeinschaftsanlage mit TV Teichgut
Teichgut 1	Teichgut	X			
Teichgut 2 (Teichgut 72)	Teichgut	X	5	9/2	
Teichgut 3	Teichgut	?			
Vor den Teichen 2	Teichgut	X	7	18/1	
Vor den Teichen 4	Teichgut	X	7	19/20	
Kappler-Hof 1	Weißberge	X	3	3/1	
Knüppeldamm 1	Weißes Moor	X	27	7	ersteigert zum 01.05.04 von Regenhard

Samtgemeinde Wesendorf

Zusammenfassung dezentraler Anschlüsse für Abwasser in der Gemeinde Wesendorf

Anschrift	Ortsteil	Entsorgung über Kleinkläranlage - dezentral -	Flur	Flurstück	Bemerkung
Kiefernweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/188	Gemeinschaftsanl. mit Tannenweg 1, 3 u. 6
Kiefernweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/66	Parkplatz lt. B - Plan
Kiefernweg 1a	Bruthlos Heide	X	5	2/183	Bau neuer Anlage in 2005
Kiefernweg 1b	Bruthlos Heide	X	5	2/187	
Kiefernweg 2a	Bruthlos Heide	X	5	2/191 u. 2/78	

Kiefernweg 3	Bruthlos Heide	X	5	2/193	gekauft von Winfried Mietzke
Kiefernweg 3a	Bruthlos Heide	X	5	2/192	Mühlenweg 9, 34560 Fritzlar, Mieter: Braun
Kiefernweg 4	Bruthlos Heide	X	5	2/58	
Kiefernweg 5	Bruthlos Heide	X	5	2/68	
Kiefernweg 6	Bruthlos Heide	X	5	2/56	
Kiefernweg 7	Bruthlos Heide	X	5	2/69	Gemeinschaftsanlage mit Kiefernweg 9
Kiefernweg 8	Bruthlos Heide	X	5	2/55	
Kiefernweg 9	Bruthlos Heide	X	5	2/70	Gemeinschaftsanlage mit Kiefernweg 7
Kiefernweg 10	Bruthlos Heide	X	5	2/64	Gemeinschaftsanlage mit Birkenweg 1, 3 u. 5
Kiefernweg 11	Bruthlos Heide	X	5	2/71	Bau eigener Anlage, Abkopplung von 7 + 9
Kiefernweg 12	Bruthlos Heide	X	5	2/35	Calvörderstr. 1, 38118 Braunschweig
Kiefernweg 13	Bruthlos Heide	X	5	2/28	
Kiefernweg 14	Bruthlos Heide	X	5	2/137 u. 2/138	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 2, 3, 4 u. Birkenweg 7
Kiefernweg 15	Bruthlos Heide	X	5	2/27	
			5	2/78 u. 2/130	35 u. 12 m ² Restflächen
Heideweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/108	Raabestr. 3 B, 38122 Braunschweig
Heideweg 2	Bruthlos Heide	X	5	2/120	
Heideweg 3	Bruthlos Heide	X	5	2/147	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 14
Heideweg 4	Bruthlos Heide	X	5	2/119 u. 2/121	
Heideweg 5	Bruthlos Heide	X	5	2/148	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 16
Heideweg 6	Bruthlos Heide	X	5	2/154	
Heideweg 7	Bruthlos Heide	X	5	2/174	Wohnanschrift: Braunschweig, Berliner Heerstr. 40a
Heideweg 8	Bruthlos Heide	X	5	2/155	
Heideweg 10	Bruthlos Heide		5	2/156 u. 2/153	unbebautes Grundstück 152 m ² Weg
Heideweg 12	Bruthlos Heide	X	5	2/152	vorher: Rosner, Heinz
Heideweg 14	Bruthlos Heide	X	5	2/178 u. 2/173	
Heideweg 16	Bruthlos Heide	X	5	2/177 u. 2/172	Anlage baufällig
Heideweg 18	Bruthlos Heide	X	5	2/186	Anlage baufällig
Heideweg 20	Bruthlos Heide	X	5	2/170 u. 2/185	keine Anlage vorhanden
Heideweg 22	Bruthlos Heide	X	5	2/168 u. 2/169	
Birkenweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/53	Gemeinschaftsanlage mit Birkenweg 3, 5 u. Kiefernweg 10
Birkenweg 2	Bruthlos Heide	X	5	2/54	Knick 38, 38315 Hornburg

Birkenweg 3	Bruthlos Heide	X	5	2/52	Gemeinschaftsanlage mit Birkenweg 1, 5 u. Kiefernweg 10
Birkenweg 4	Bruthlos Heide	X	5	2/42 u. 2/85	
Birkenweg 5	Bruthlos Heide	X	5	2/65	Gemeinschaftsanlage mit Birkenweg 1, 3 u. Kiefernweg 10
Birkenweg 5A	Bruthlos Heide	X	5	2/91	Kirchplatz 1 a, 38124 Braunschweig
Birkenweg 6	Bruthlos Heide	X	5	2/86	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 6, Birkenweg 9
Birkenweg 7	Bruthlos Heide	X	5	2/92	Gemeinschaftsanlage mit Kieferweg 14, Fichtenweg 2, 3 u. 4
Birkenweg 9	Bruthlos Heide	X	5	2/90	
Lärchenweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/57	
Lärchenweg 2	Bruthlos Heide	X	5	2/60 u. 2/158	abflusslose Grube bis 30.06.03
Lärchenweg 2b	Bruthlos Heide	X	5	2/190	
Lärchenweg 3	Bruthlos Heide	X	5	2/44 u. 2/84	
Lärchenweg 4	Bruthlos Heide	X	5	2/47	
Lärchenweg 5	Bruthlos Heide	X	5	2/87	Gemeinschaftsanlage mit Lärchenweg 7
Lärchenweg 6	Bruthlos Heide	X	5	2/80	Gemeinschaftsanlage mit Lärchenweg 8
Lärchenweg 7	Bruthlos Heide	X	5	2/88	Gemeinschaftsanlage mit Lärchenweg 5
Lärchenweg 8	Bruthlos Heide	X	5	2/82 u. 2/83	Gemeinschaftsanlage mit Lärchenweg 6
Ahornweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/31	
Ahornweg 2	Bruthlos Heide	X	5	2/34	
Ahornweg 3	Bruthlos Heide	X	5	2/26	gekauft von Brigitte Lamz, Anschrift: Wiesenhofweg 28, 38550 Isenbüttel
Ahornweg 4	Bruthlos Heide	X	5	2/33	gekauft von Lothar Dembsky zum 1.2.04, Anschrift: Zum Moor 2, 21256 Handeloh
Ahornweg 5	Bruthlos Heide	X	5	2/25	
Ahornweg 6	Bruthlos Heide	X	5	2/32	
Ahornweg 7	Bruthlos Heide	X	5	2/24	
Ahornweg 7a	Bruthlos Heide	X	5	2/23 u. 2/73	
Ahornweg 8	Bruthlos Heide	X	5	2/194 u. 2/195	
Fichtenweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/134 u. 2/181	
Fichtenweg 2	Bruthlos Heide	X	5	2/136	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 3, 4, Birkenweg 7 u. Kiefernweg 14
Fichtenweg 3	Bruthlos Heide	X	5	2/101 u. 2/182	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 2, 4, Birkenweg 7 u. Kiefernweg 14
Fichtenweg 4	Bruthlos Heide	X	5	2/93	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 2, 3, Birkenweg 7 u. Kiefernweg 14
Fichtenweg 5	Bruthlos Heide	X	5	2/100	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 7

Fichtenweg 6	Bruthlos Heide	X	5	2/89	Gemeinschaftsanlage mit Birkenweg 6 u. 9
Fichtenweg 7	Bruthlos Heide	X	5	2/99	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 5
Fichtenweg 8	Bruthlos Heide	X	5	2/81	
Fichtenweg 9	Bruthlos Heide	X	5	2/98 u. 2/163	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 11
Fichtenweg 10	Bruthlos Heide	X	5	2/115	
Fichtenweg 11	Bruthlos Heide	X	5	2/97	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 9
Fichtenweg 12	Bruthlos Heide	X	5	2/107	
Fichtenweg 13	Bruthlos Heide	X	5	2/96	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 13 a u. 15
Fichtenweg 13 a	Bruthlos Heide	X	5	2/95, 2/117 u. 2/132	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 13 u. 15
Fichtenweg 14	Bruthlos Heide	X	5	2/146	Gemeinschaftsanlage mit Heideweg 3
Fichtenweg 15	Bruthlos Heide	X	5	2/114 u. 2/112	Gemeinschaftsanlage mit Fichtenweg 13 u. 13 a
Fichtenweg 16	Bruthlos Heide	X	5	2/145	Gemeinschaftsanlage mit Heideweg 5
Fichtenweg 17	Bruthlos Heide	X	5	2/109	
Fichtenweg 19	Bruthlos Heide	X	5	2/106	
Fichtenweg 21	Bruthlos Heide	X	5	2/142	
Fichtenweg 23	Bruthlos Heide	X	5	2/141 u. 2/160	abflusslose Grube bis 30.06.05
Fichtenweg 27	Bruthlos Heide	X	5	2/165	
Fichtenweg 29	Bruthlos Heide	X	5	2/166	
Fichtenweg 31	Bruthlos Heide	X	5	2/167	
Tannenweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/128 u. 2/129	Gemeinschaftsanlage mit Kiefernweg 1, Tannenweg 3 u. 6
Tannenweg 3	Bruthlos Heide	X	5	2/116 u. 2/127	Gemeinschaftsanlage mit Kiefernweg 1, Tannenweg 1 u. 6
Tannenweg 4	Bruthlos Heide	X	5	2/123	
Tannenweg 6	Bruthlos Heide	X	5	2/122	Gemeinschaftsanlage mit Kiefernweg 1, Tannenweg 1 u. 3
Tannenweg 8	Bruthlos Heide	X	5	2/110 u. 2/111	
Wacholderweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/17	
Wacholderweg 2	Bruthlos Heide	X	5	2/19	
Wacholderweg 2A	Bruthlos Heide	X	5	2/20	
Wacholderweg 3	Bruthlos Heide	X	5	2/14 u. 2/15	
Wacholderweg 4	Bruthlos Heide	X	5	2/18	
Wacholderweg 5	Bruthlos Heide	X	5	2/8	
Wacholderweg 6	Bruthlos Heide	X	5	2/9	
Ginsterweg 1	Bruthlos Heide	X	5	2/74	Gemeinschaftsanlage mit Ginsterweg 1 a
Ginsterweg 1 a	Bruthlos Heide	X	5	2/76	Gemeinschaftsanlage mit Ginsterweg 1
Ginsterweg 2	Bruthlos Heide	X	5	2/13	
Ginsterweg 3	Bruthlos Heide	X	5	2/12	
Ginsterweg 4	Bruthlos Heide	X	5	2/11	
Ginsterweg 5	Bruthlos Heide	X	5	2/10	

Ginsterweg 6	Bruthlos Heide	X	5	2/7	
Lüneburger Str. 9	Wesendorf	X		2/2 u. 2/4	
Lüneburger Str. 11	Wesendorf	X	5	2/63	
Hasenberg 1 a	Westerholz	X	6	6/31	wird nicht genutzt Hauptstr. 3 a Wesendorf
Hasenberg 2	Westerholz	X	2	30/2 u. 30/7	
(Teichgut 20) Hasenberg 99	Westerholz	X	1	13/1	
Am Beberbach 1	Westerholz	zentraler Anschluss	3	76/3	Zentraler Anschluss
Kirchfeld	Westerholz	X	3	266/57	Friedhofskapelle
Fuhrenmoor 49	Wesendorf	X	3	74/8	wird nicht genutzt
Celler Str.	Wesendorf	X	2	6/6	Friedhofskapelle
Celler Str./L 284	Wesendorf	X	1		Wartung durch eigenes Fachpersonal
Celler Str. 32	Kaserne	zentraler Anschluss			Zentraler Anschluss
Celler Str. 36 /L 284	Wesendorf	X	1	66/9	KKA neu ab 01.01.2007 lt. Beschluss SG-Rat vom 19.12.06
Celler Str. 40 /L 284	Wesendorf	X	1	8/12	KKA neu ab 01.01.2007 lt. Beschluss SG-Rat vom 19.12.06
Wittinger Straße 50	Wesendorf	X	2	118/15	
Schwalbenweg 1	Am Pilz	X		Platz 1	Gemeinschaftsanlage mit Brunke, Tutewohl, Schmidt, Böse
Schwalbenweg 2	Am Pilz	X		Platz 2	Gemeinschaftsanlage mit Brunke, Tutewohl, Schmidt, Böse
Schwalbenweg 3	Am Pilz	X		Platz 3	Gemeinschaftsanlage mit 2xBrunke, Tutewohl, Böse
Drosselweg 4	Am Pilz	X		Platz 4	3-Kammer-KA
Platz 5	Am Pilz	X		Platz 5	Gemeinschaftsanlage mit 2xBrunke, Tutewohl, Schmidt
Platz 6	Am Pilz	X		Platz 6	Gemeinschaftsanlage mit 2xBrunke, Schmidt, Böse
Drosselweg 7	Am Pilz	X		Platz 7	Gemeinschaftsanlage mit 2xBrunke, Tutewohl, Schmidt ab 2004
Drosselweg	Am Pilz	X		Platz 8	
Platz 14	Am Pilz	X		Platz 9	Gemeinschaftsanlage mit Haneklaus, Höllmich
Platz 10	Am Pilz	X		Platz 10	Gemeinschaftsanlage mit Stitz; Meier, O.
Platz 11	Am Pilz	X		Platz 11	Gemeinschaftsanlage mit Stitz; Meier, O.
Meisenweg	Am Pilz	X		Platz 12	Gemeinschaftsanlage mit 2xGeger; Meier, O.
Meisenweg	Am Pilz	X		Platz 13	
Lüneburger Str. 9 A	Am Pilz	X		Platz 14	
Am Walde 15	Am Pilz	X		Platz 15	Gemeinschaftsanlage mit Koppe
Am Walde 16	Am Pilz	X		Platz 16	Gemeinschaftsanlage mit Frankewitsch
Meisenweg 17	Am Pilz	X		Platz 17	
Meisenweg 18	Am Pilz	X		Platz 18	Gemeinschaftsanlage mit Stitz; 2xGeger
Am Walde 19	Am Pilz	X		Platz 19	Waschinsky verstorben
Am Walde 20	Am Pilz	X		Platz 20	
Am Walde 21	Am Pilz	X		Platz 21	Gemeinschaftsanlage mit Höllmich, Ebeling u. Meissner
Drosselweg 22	Am Pilz	X		Platz 22	Gemeinschaftsanlage mit Haneklaus, Ebeling u. Meissner

Samtgemeinde Wesendorf

Zusammenfassung dezentraler Anschlüsse für Abwasser in der Gemeinde Wagenhoff

Anschrift	Ortsteil	Entsorgung über Kleinkläranlage - dezentral -	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hauptstr. 44	Wagenhoff	X	2	8/5	
Hauptstr. 45	Wagenhoff	X	2	10/3	
Hauptstr. 45A	Wagenhoff	X	2	10/1	
Hauptstr. 46	Wagenhoff	X	2	74/8	
Moorweg 8	Wagenhoff	X	2	88/30	

Zusammenfassung dezentraler Anschlüsse für Abwasser in der Gemeinde Schönewörde

Anschrift	Ortsteil	Entsorgung über Kleinkläranlage - dezentral -	Flur	Flurstück	Bemerkung
Platendorfer Str. 6	Schönewörde	X			
Preussagstr. 1	Schönewörde				

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Gestaltungsplan für die Friedhöfe Zasenbeck und Radenbeck
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck

Zusätzlich zu der Anlage zu § 17 der Friedhofsordnung der Friedhöfe in Zasenbeck und Radenbeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck beschließt der Kirchenvorstand am 27. 02. 2007 folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Friedhof Zasenbeck:

1.1 Wahlgräber

Einfassungen: Lebensbaum, Taxus, Eibe, Buchsbaum

Keine Steineinfassung

Grabgestaltung: Trittplatten aus Naturstein

Keine Grabplatten; Keine Kiesabdeckung

Denkmale: **Naturstein**, z. B. Oberkirchner Sandstein, Wesersandstein, Muschelkalk, Kalksandstein, Thästerkalkstein, Elmkalkstein, Diabas, Kosseine, Nordischer Syenit, schwarzer schwedischer Granit, deutscher Granit, Findlinge, Marmor

Denkmale aus anderen Materialien sind nicht erlaubt.

Künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung.

Größe:

Die Höhe, Breite und Stärke der Grabsteine muss der Größe der Grabstellen entsprechen; maximal 1,20 m hoch.

Kissensteine:

Materialien, Bearbeitung und Schrift wie oben. Größe: 40 cm x 60 cm; vordere Stärke: 10 cm; hintere Stärke 15 cm - 20 cm.

Größe der Grabstellen:

Wahlgräber für Särge (je Grabstelle): 1,50 m x 2,90 m

Die Grabstellen müssen in einer Fluchtlinie angelegt werden, entsprechend der Reihe und dem Rand des Grabfeldes.

1.2 Reihengräber

Einfassungen: zum Grabstein passende Steineinfassung (ca. 5 cm breit, höchstens 10 cm hoch).

Grabgestaltung: Trittplatten aus Naturstein

Keine Grabplatten; Keine Kiesabdeckung

Denkmale: Naturstein, z. B. Oberkirchner Sandstein, Wesersandstein, Muschelkalk, Kalksandstein, Thästerkalkstein, Elmkalkstein, Diabas, Kosseine, Nordischer Syenit, schwarzer schwedischer Granit, deutscher Granit, Findlinge, Marmor.

Denkmale aus anderen Materialien sind nicht erlaubt.

Künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung.

Die Höhe, Breite und Stärke der Grabsteine muss der Größe der Grabstellen entsprechen; maximal 1,20 m hoch.

Kissensteine:

Materialien, Bearbeitung und Schrift wie oben.

Größe: 40 cm x 60 cm; vordere Stärke: 0,10 m; hintere Stärke 0,15 m - 0,20 m.

Größe der Grabstellen:

Reihengräber: 1,50 m x 2,90 m

Die Grabstellen müssen in einer Fluchtlinie angelegt werden, entsprechend der Reihe und dem Rand des Grabfeldes.

1.3 Rasengräber

Rasurnenreihengräber für Urnen

Rasewahlgrabstätten für Urnen

Rasewahlgrabstätten für Särge

Grabgestaltung: Nicht möglich.

Die Rasenpflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.

Blumensträuße, Blumengestecke und Pflanzschalen bis zu einem Durchmesser von 50 cm dürfen auf Rasengrabstätten nur vier Wochen nach der Bestattung und zusätzlich vom Volkstrauertag bis zum 1. Advent und vom Sonntag Judika bis zum 1. Sonntag nach Ostern niedergelegt werden.

Denkmal:

Natursteinplatte (wird in den Rasen eingelassen).
Bei Rasenurnenreihengräbern Größe: 40 cm x 50 cm.
Bei Rasenwahlgräber Größe 50 cm X 90 cm.
Schrift: keine aufgesetzten / erhabenen Buchstaben.

Grabgröße: Rasenurnenreihengräber: 1,00 m x 1,00 m
Rasenwahlgrabstellen: 1,50 m x 2,90 m
Rasenurnenwahlgrabstätten: 0,75 m x 1.00 m

2. Friedhof Radenbeck:

2.1 Wahlgräber

Einfassungen: Lebensbaum, Taxus, Eibe, Buchsbaum

Keine Steineinfassung

Grabgestaltung: Trittplatten aus Naturstein

Keine Grabplatten; Keine Kiesabdeckung

Denkmale: **Naturstein**, z. B. Oberkirchner Sandstein, Wesersandstein, Muschelkalk, Kalksandstein, Thästerkalkstein, Elmkalkstein, Diabas, Kosseine, Nordischer Syenit, schwarzer schwedischer Granit, deutscher Granit, Findlinge, Marmor.

Denkmale aus anderen Materialien sind nicht erlaubt.

Künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung.

Größe:

Die Höhe, Breite und Stärke der Grabsteine muss der Größe der Grabstellen entsprechen; maximal 1,20 m hoch.

Kissensteine:

Materialien, Bearbeitung und Schrift wie oben.

Größe: 40 cm x 60 cm; vordere Stärke: 0,10 m; hintere Stärke 0,15 m - 0,20 m.

Größe der Grabstellen:

Wahlgräber für Särge (je Grabstelle): 1,50 m x 2,90 m.

Die Grabstellen müssen in einer Fluchtlinie angelegt werden, entsprechend der Reihe und dem Rand des Grabfeldes.

2.2 Reihengräber

Einfassungen: zum Grabstein passende Steineinfassung (ca. 5 cm breit, höchstens 10 cm hoch).

Grabgestaltung: Trittplatten aus Naturstein

Keine Grabplatten; Keine Kiesabdeckung

Denkmale: **Naturstein**, z .B. Oberkirchner Sandstein, Wesersandstein, Muschelkalk, Kalksandstein, Thästerkalkstein, Elmkalkstein, Diabas, Kosseine, Nordischer Syenit, schwarzer schwedischer Granit, deutscher Granit, Findlinge, Marmor

Denkmale aus anderen Materialien sind nicht erlaubt.

Künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung.

Die Höhe, Breite und Stärke der Grabsteine muss der Größe der Grabstellen entsprechen; maximal 1,20 m hoch.

Kissensteine:

Materialien, Bearbeitung und Schrift wie oben.

Größe: 40 cm x 60 cm; vordere Stärke: 0,10 m; hintere Stärke 0,15 m - 0,20 m.

Größe der Grabstellen:

Reihengräber: 1,50 m x 2,90 m

Die Grabstellen müssen in einer Fluchtlinie angelegt werden, entsprechend der Reihe und dem Rand des Grabfeldes.

2.3 Rasengräber

Rasenuhrenreihengräber für Urnen

Rasewahlgrabstätten für Urnen

Rasewahlgrabstätten für Säрге

Grabgestaltung:

Nicht möglich. Die Rasen- bzw. Wiesenpflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.

Blumensträuße, Blumengestecke und Pflanzschalen bis zu einem Durchmesser von 50 cm dürfen auf Rasengrabstätten nur vier Wochen nach der Bestattung und zusätzlich vom Volkstrauertag bis zum 1. Advent und vom Sonntag Judika bis zum 1. Sonntag nach Ostern niedergelegt werden.

Denkmal:

Natursteinplatte (wird in den Rasen eingelassen)

Rasenuhrenreihengrabstätten Größe: 40 cm x 50 cm

Rasewahlgrabstätten Größe: 50 cm x 90 cm

Schrift: keine aufgesetzten / erhabenen Buchstaben

Grabgröße: Rasenuhrenreihengräber: 1,00 m x 1,00 m
 Rasewahlgrabstellen: 1,50 m x 2,90 m
 Rasenuhrenwahlgrabstätten: 0,75 m x 1,00 m

Zasenbeck, den 27.02.2007

Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck

- Der Kirchenvorstand -

gez. März
Vorsitzende

L. S.

gez. Salefsky, P.
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 05.05.2007

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Berndt, Sup.
Vorsitzender

Siegel

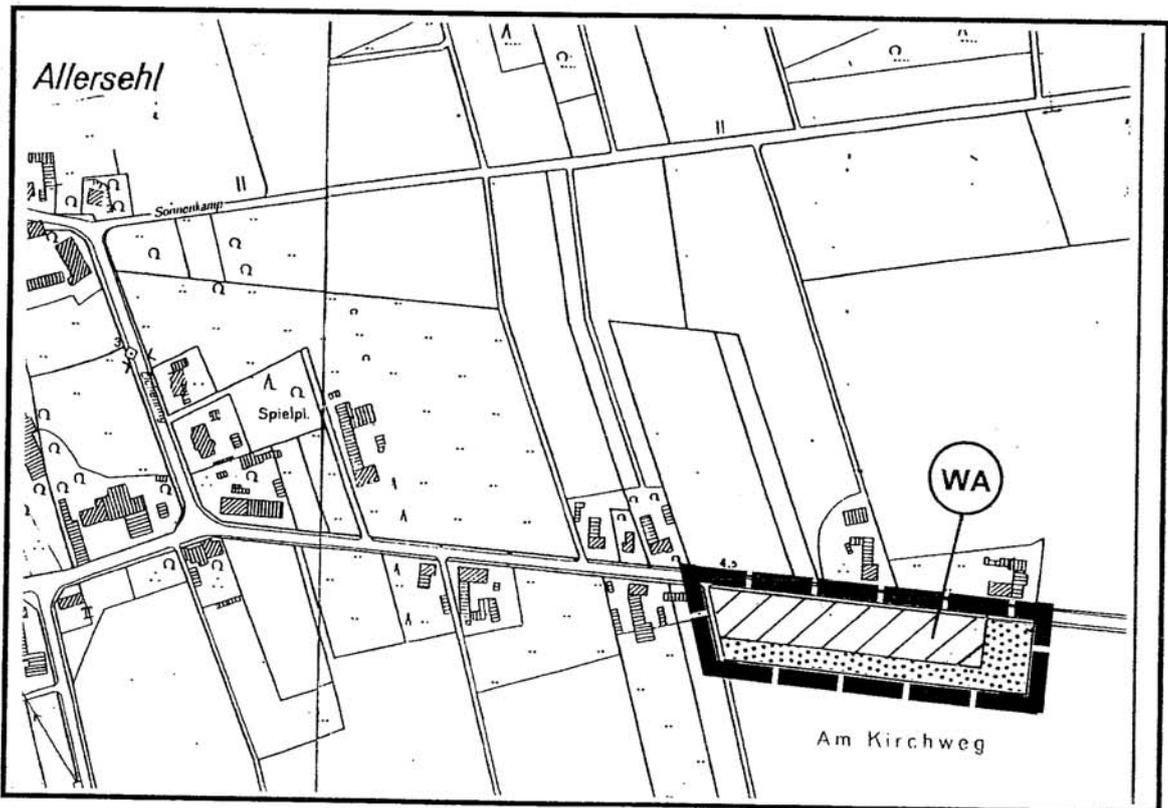
gez. Dr. Kleinschmidt, P.
Kirchenkreisvorsteher

Gemeinde Dedelstorf

Samtgemeinde Hankensbüttel · Landkreis Gifhorn

Einbeziehungsatzung
gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

„Am Kirchweg“ OT Allersehl



Übersicht M 1:5.000
(19. Änd. FNP SG Hankensbüttel)

Dipl.-Ing. Martin Gerold
Stadtplaner
Fon 05141 - 330361 · Fax 05141 - 330362
Wittinger Straße 44 · 29223 Celle

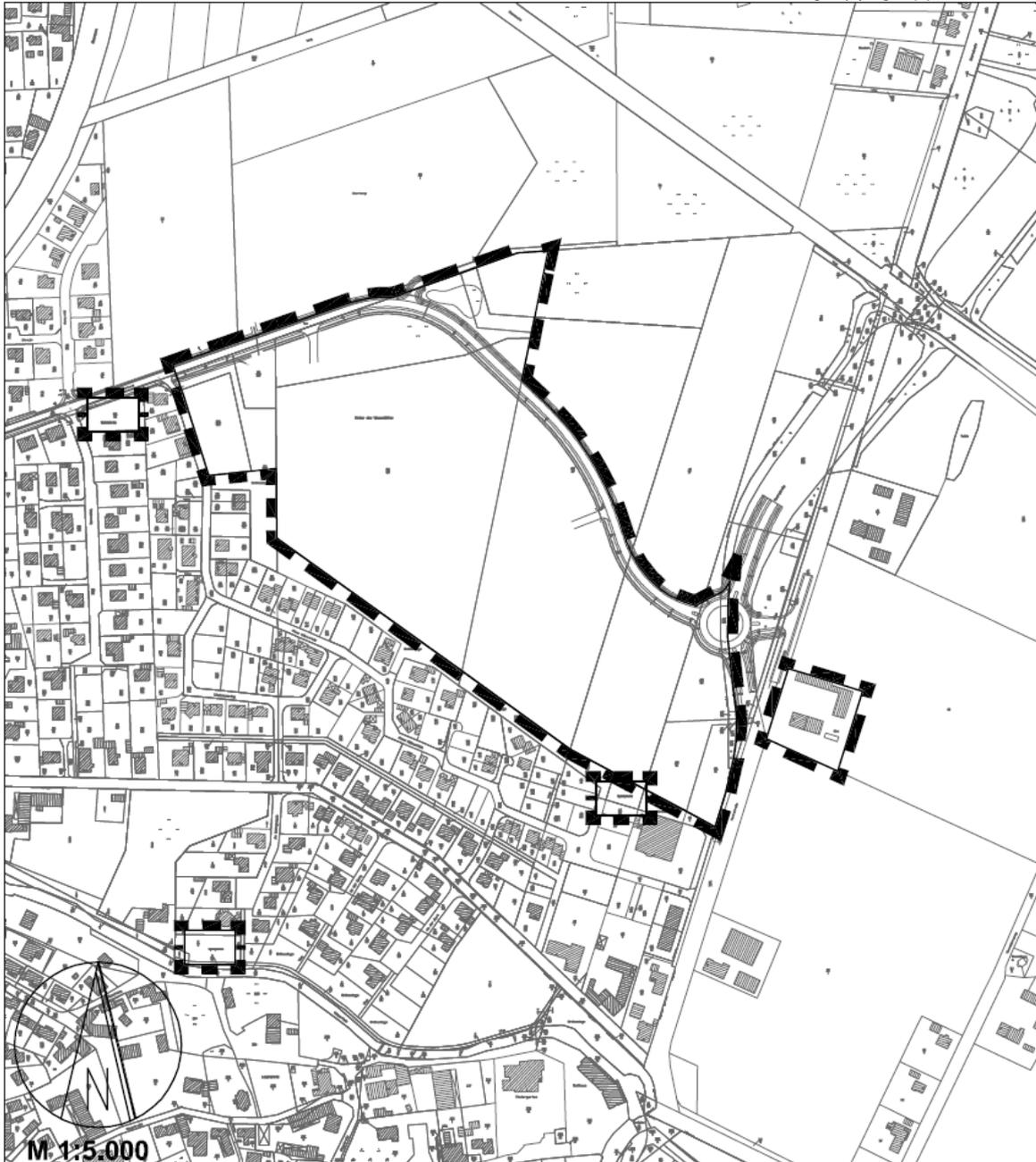
Satzung
12.06.2006

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
27. ÄNDERUNG**

GEBIETSABGRENZUNG

Stand: § 3 (1) / § 4 (1) BauGB



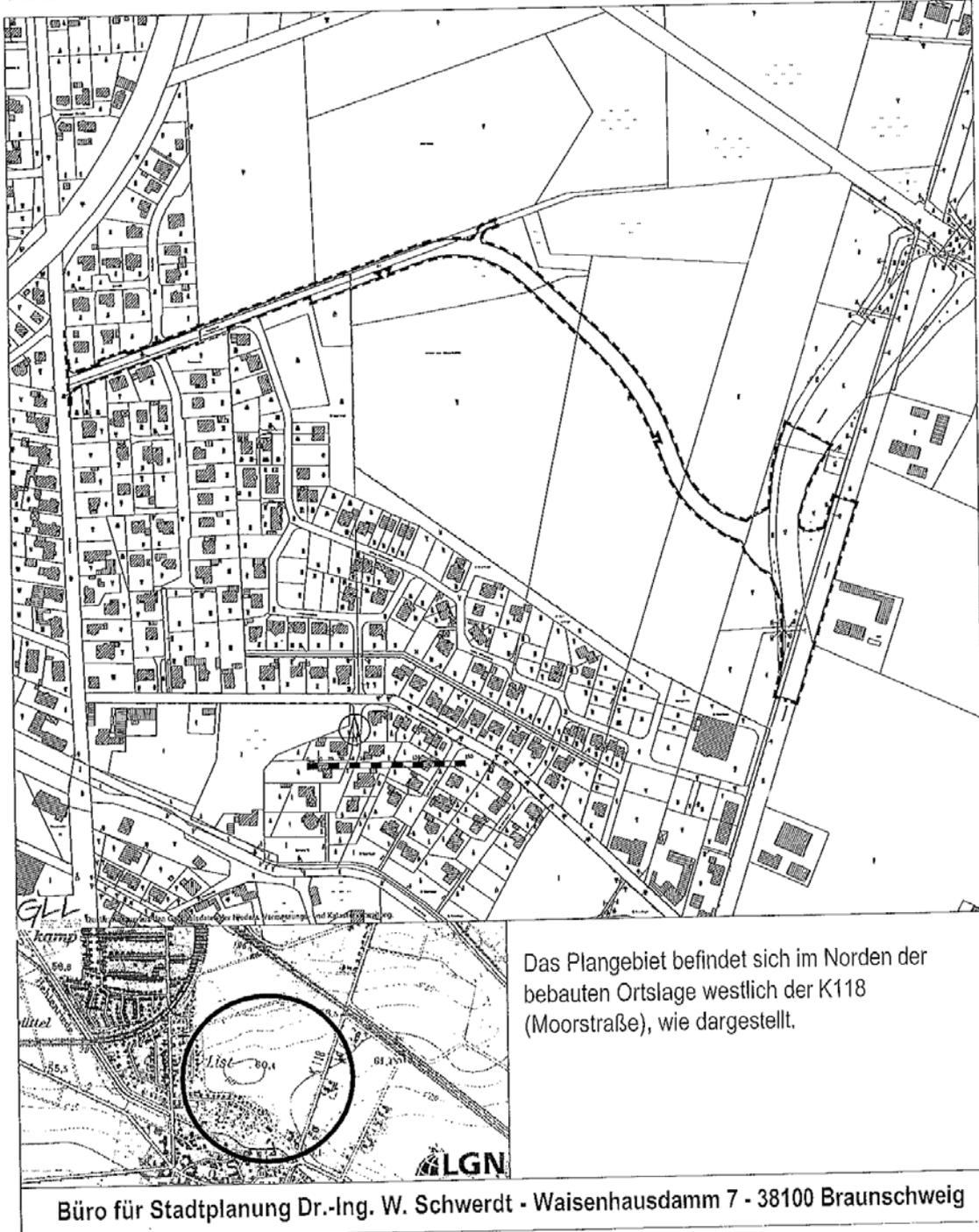
Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Isenbüttel, westlich der K118 (Moorstraße), wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

GEMEINDE ISENBÜTTEL, ORTSCHAFT ISENBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN
ENTLASTUNGSSTRASSE ALLERKAMP
ZUGL. HINTER DEN WIESENHÖFEN 3. ÄNDERUNG

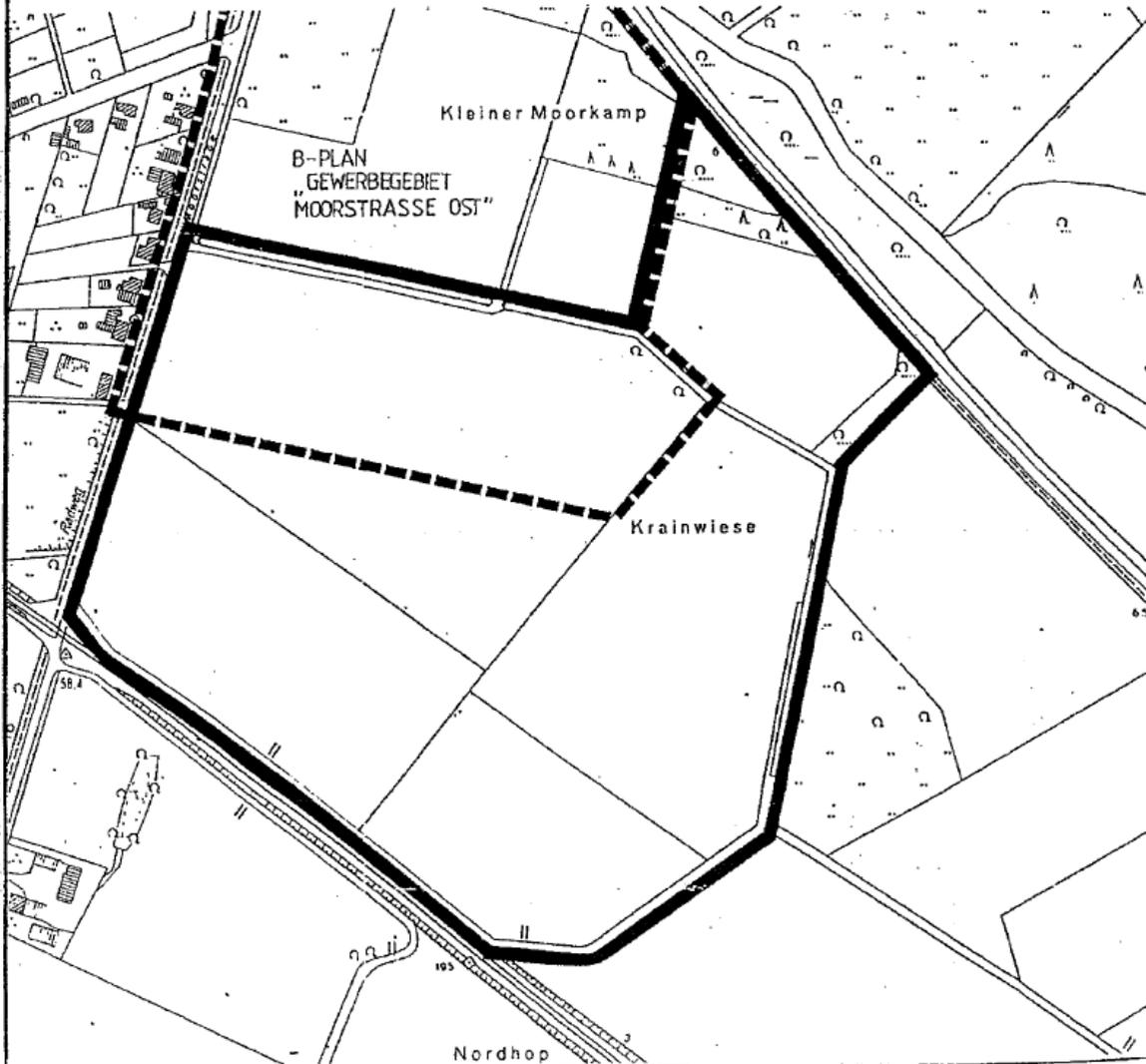
GEBIETSABGRENZUNG



**GEMEINDE ISENBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN**

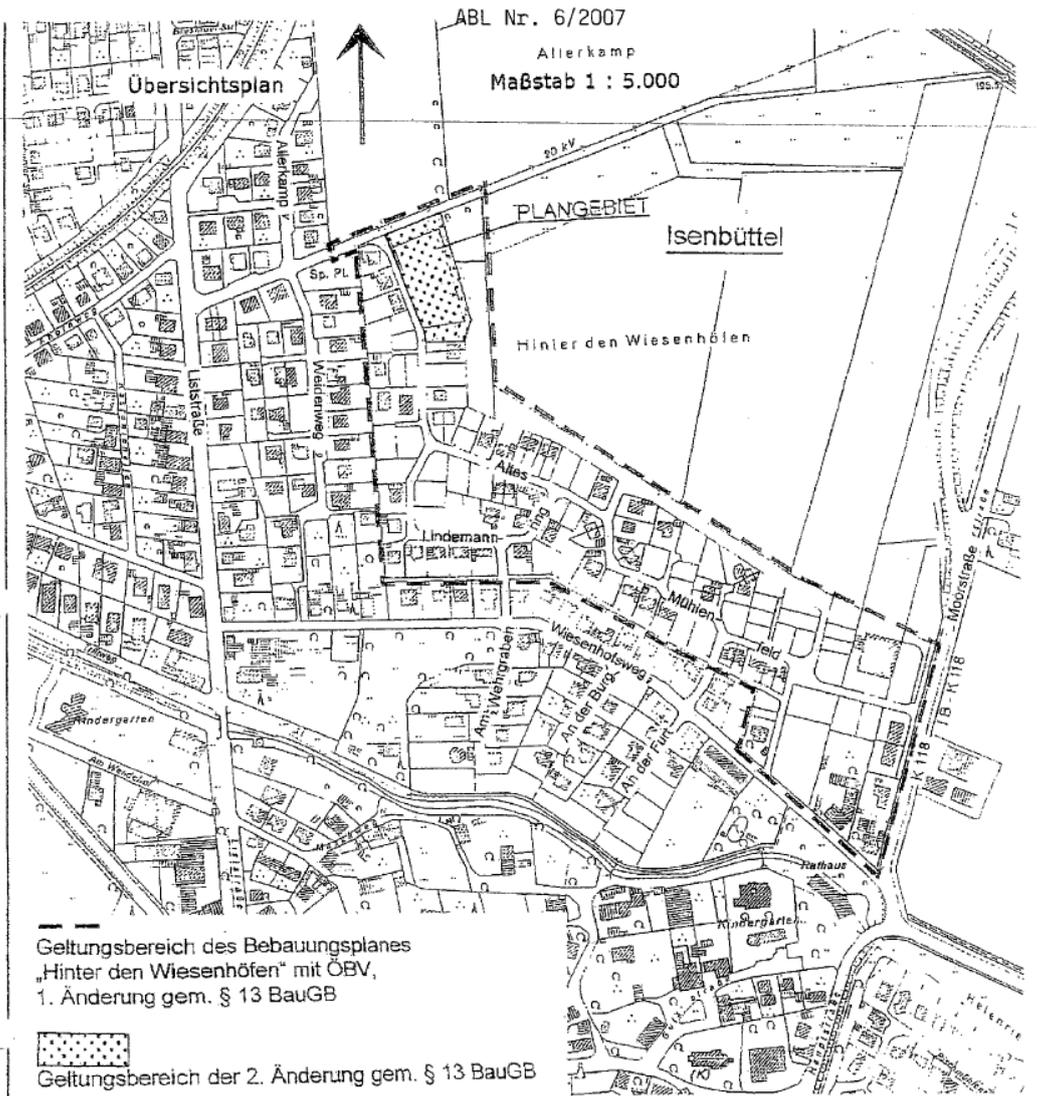
**BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET MOORSTRASSE OST II,
zugl. 1. ÄNDERUNG GEWERBEGEBIET MOORSTRASSE OST**

GEBIETSABGRENZUNG



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage, östlich der Moorstraße (K 118), wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt · Bohlweg 1 38100 Braunschweig

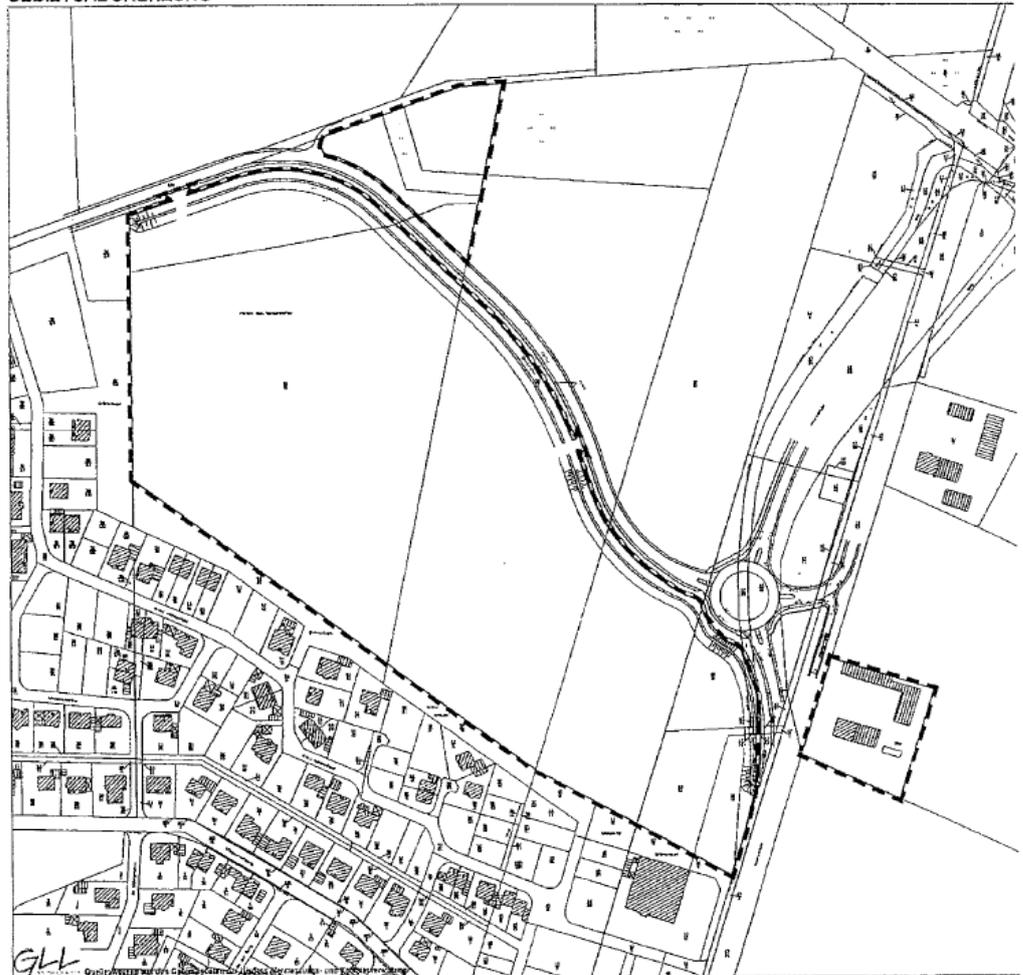


Gemeinde Isenbüttel		Verfahrensstand: § 3 (1) BauGB § 3 (2) / § 4 (1) BauGB § 3 (2) i.V.m. § 3 (3) BauGB
Entwurf Bebauungsplan		
„Hinter den Wiesenhöfen“ mit ÖBV, 2. Änderung gem. § 13 BauGB		
Maßstab: 1 : 500	Stand: 12.06.2006 geändert am:	
C.G.P Stadtplanung GmbH		

GEMEINDE ISENBÜTTEL, ORTSCHAFT ISENBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN
HINTER DEN WIESENHÖFEN III
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage westlich der K118 (Moorstraße), wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

**SAMTGEMEINDE MEINERSEN
LANDKREIS GIFHORN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
23. ÄNDERUNG**



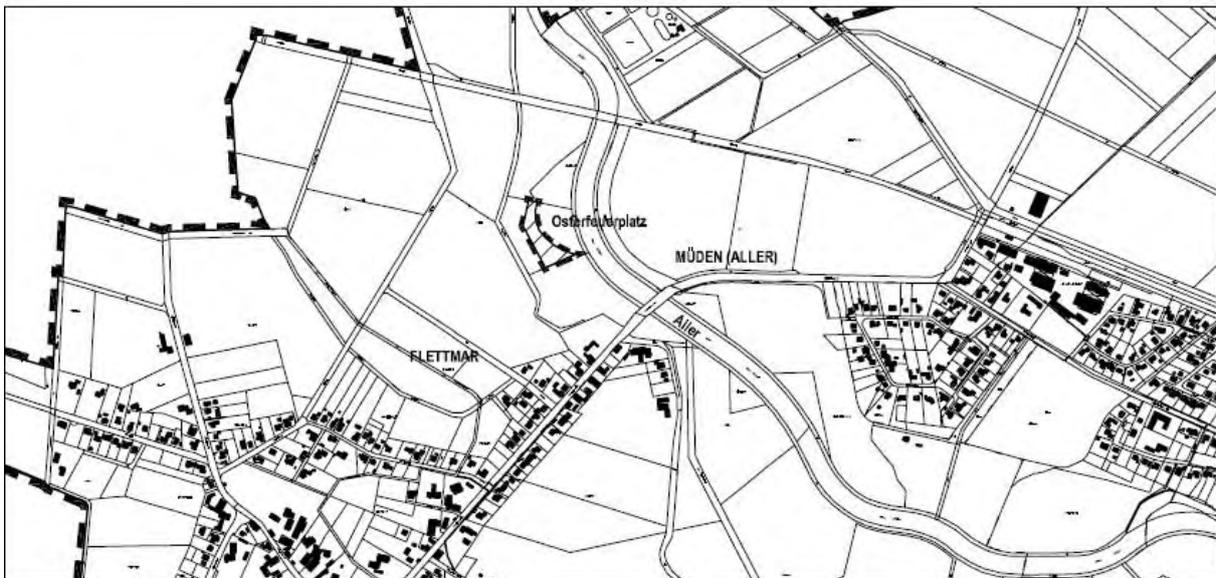
M 1:15.000

ÜBERSICHTSKARTE

Quelle: Auszug aus den Geobasedaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



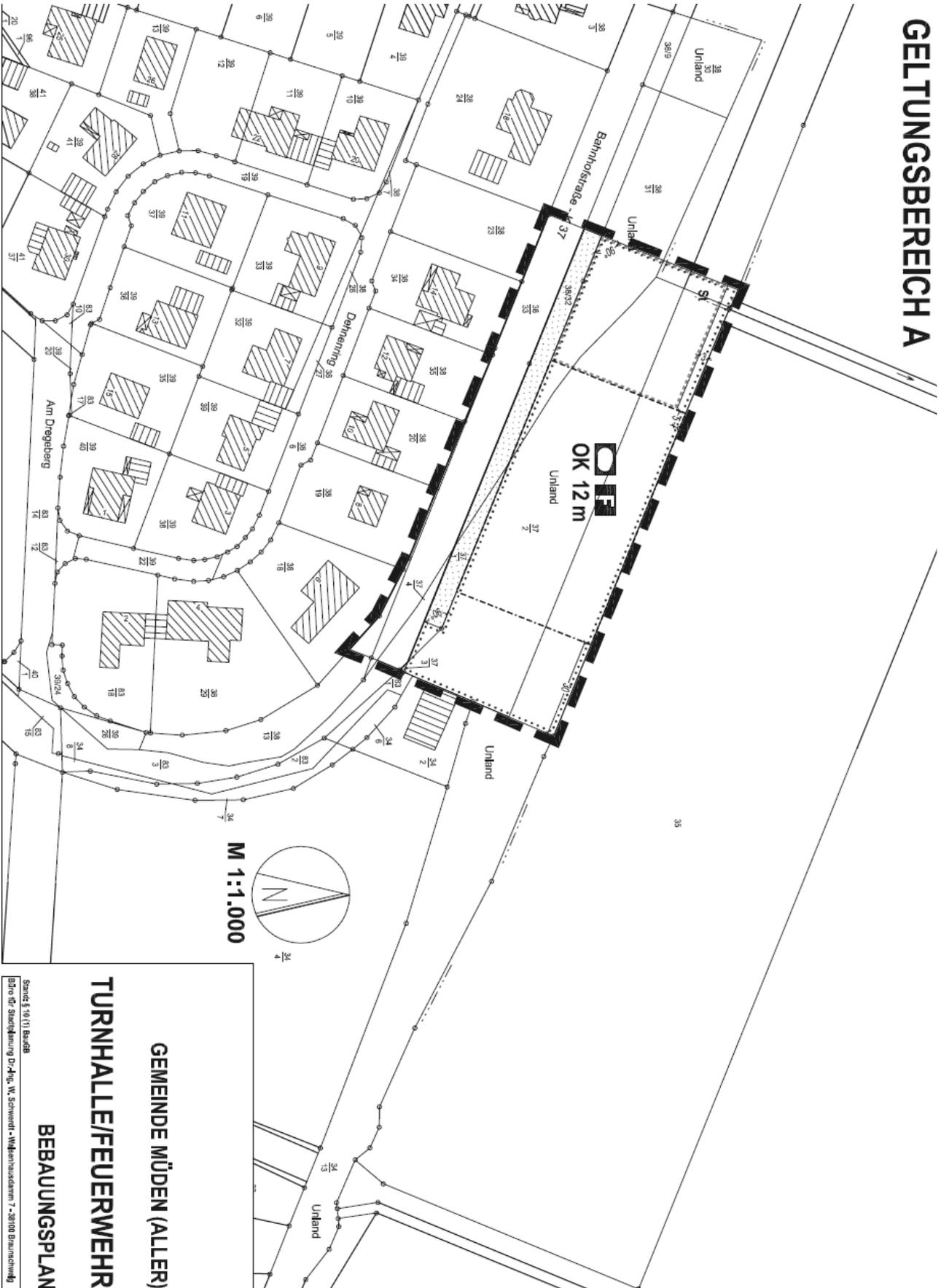
Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Müden/Aller, wie dargestellt.



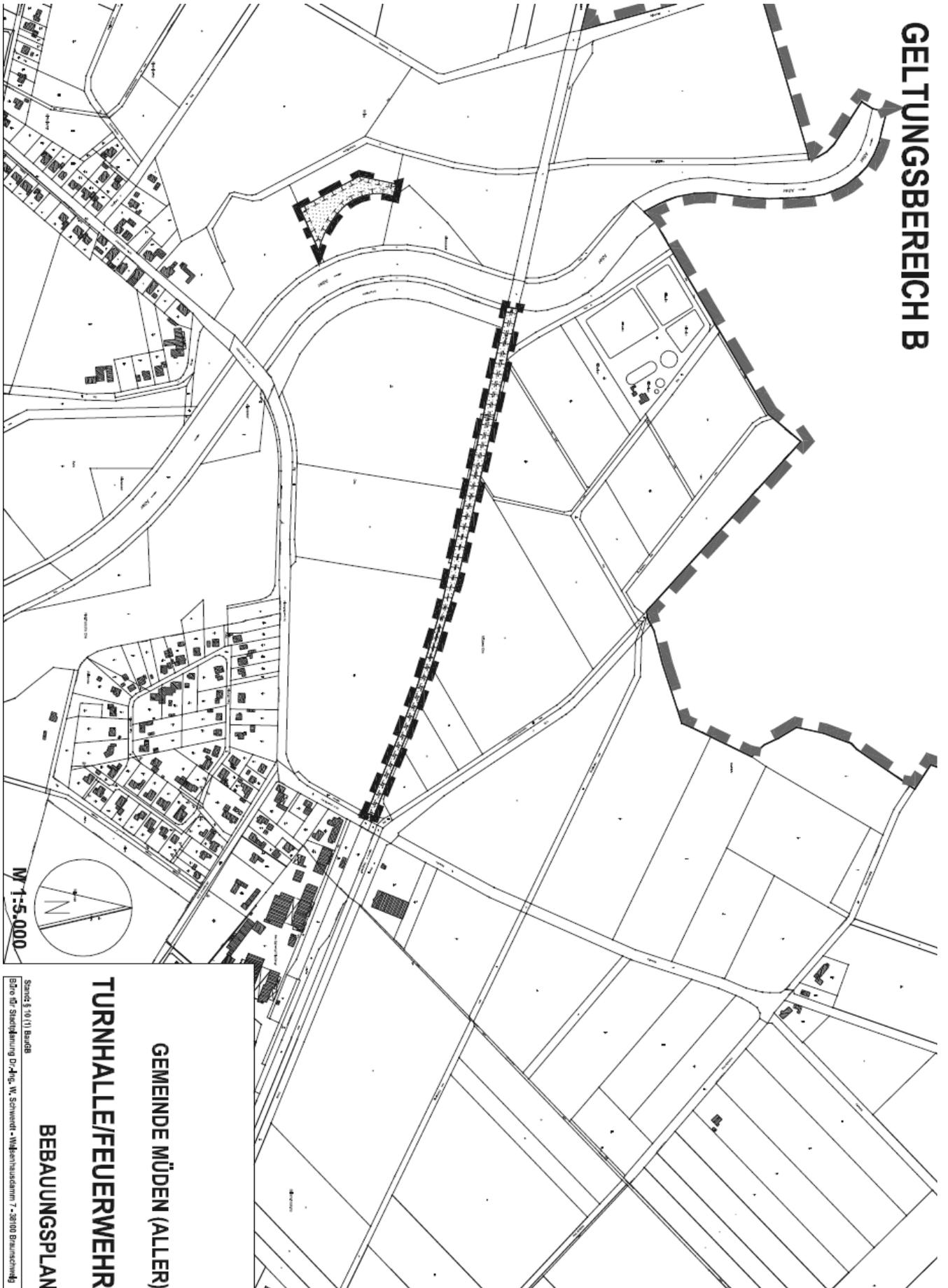
Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der bebauten Ortslage Flettmar, auf dem Osterfeuerplatz, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

GELTUNGSBEREICH A



GELTUNGSBEREICH B



M 1:5.000

GEMEINDE MÜDEN (ALLER)
TURNHALLE/FEUERWEHR
BEBAUUNGSPLAN

Stand 3.10.11 Baugl.
Blatt für Standortung Dr.-Ing. W. Schwedel - Mühlenstraße 7 - 38100 Braunschweig

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 44. ÄNDERUNG

Stand: GV

Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

Änderungsbereich B:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 44. Flächennutzungsplanänderung, zugleich Änderungsbereich B; dort werden die Flächen dargestellt, bei denen sich die Art der Bodennutzung ändert.

Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen



Gemischte Bauflächen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs; Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



20 kV

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft



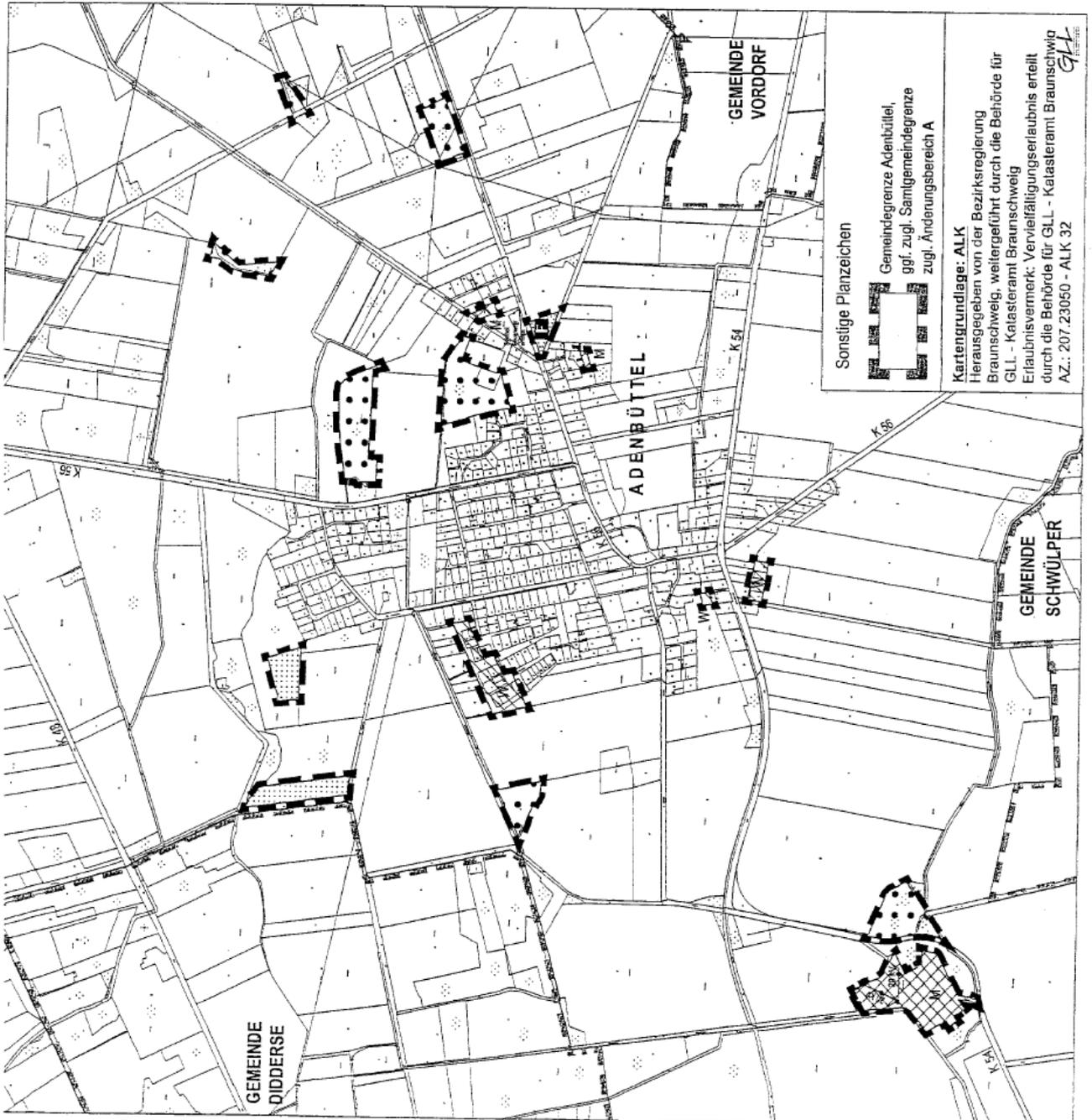
Flächen für Wald



M 1: 10.000

1.0 ADENBÜTTEL

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwandt · Wilhelmshafenstr. 7 · 39100 Braunschweig



Sonstige Planzeichen



Gemeindegrenze Adenbüttel, ggf. zugl. Samtgemeindegrenze zugl. Änderungsbereich A

Kartengrundlage: ALK

Herausgegeben von der Bezirksregierung Braunschweig, weitergeführt durch die Behörde für GLL - Katasteramt Braunschweig
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Behörde für GLL - Katasteramt Braunschweig
AZ.: 207.23050 - ALK 32

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 44. ÄNDERUNG

Stand: GY
Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

Änderungsbereich B:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 44. Flächennutzungsplanänderung, zugleich Änderungsbereich B, dort werden die Flächen dargestellt, bei denen sich die Art der Bodennutzung ändert.

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen

Grünflächen



Friedhof

Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



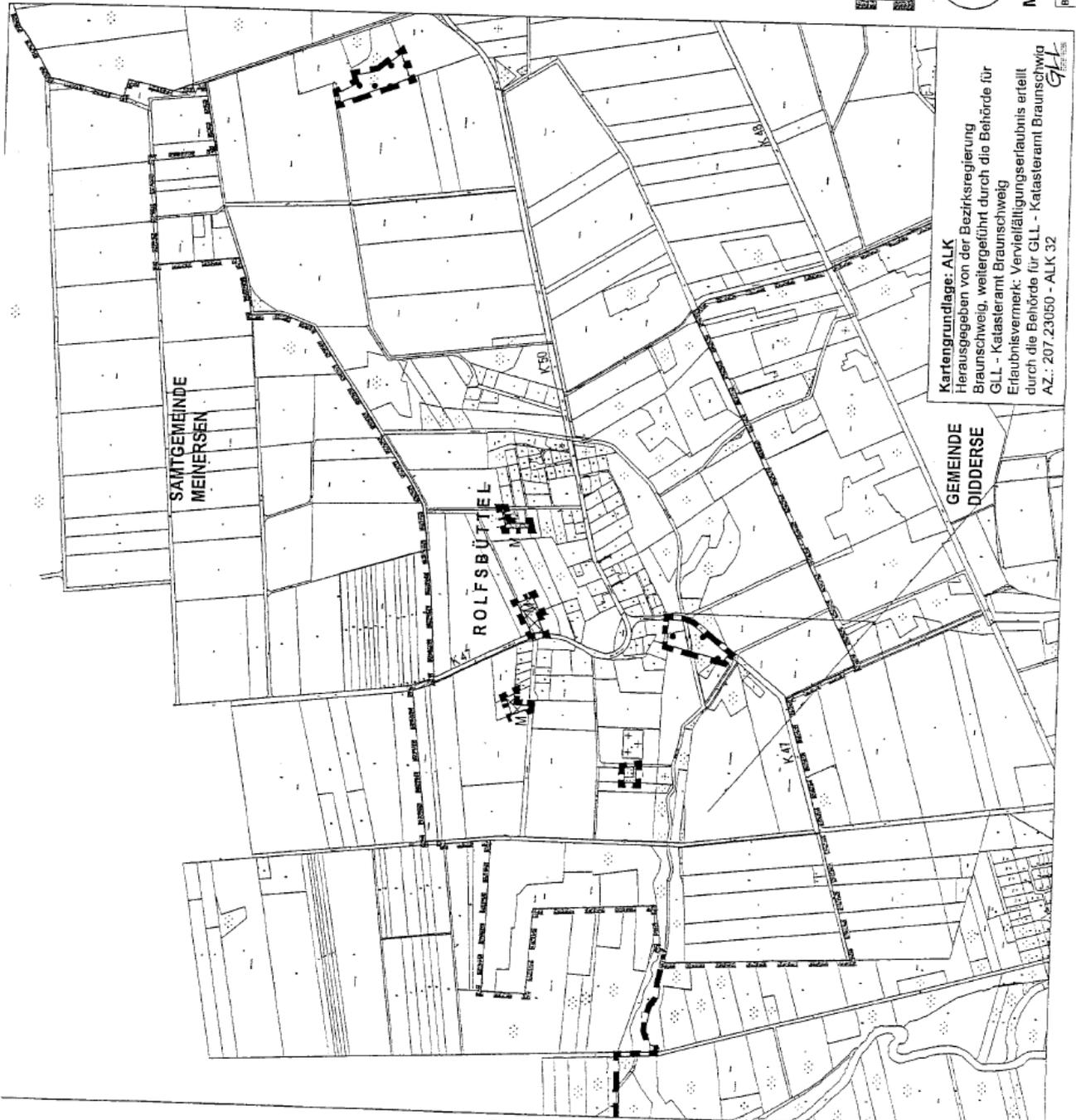
Gemeindegrenze Aderbüttel, ggf. zugl. Samtgemeindegrenze zugl. Änderungsbereich A



M 1 : 10.000

1.1 ROLFSBÜTTEL

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Wilsterhausdamm 7 - 38100 Braunschweig



Kartengrundlage: ALK
Herausgegeben von der Bezirksregierung Braunschweig, weitergeführt durch die Behörde für GLL - Katasteramt Braunschweig
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Behörde für GLL - Katasteramt Braunschweig
AZ.: 207.23050 - ALK 32

